

Nr. 82

Ordnung für die Krankenhauspfarrer und die pastoralen Mitarbeiter im Krankenhaus

Grundsätzliche Bemerkungen

Krankenhauseelsorge ist nach christlichem Verständnis integraler Bestandteil einer ganzheitlichen Sorge um den kranken Menschen. Das ganzheitliche Verständnis vom Dienst am kranken Menschen setzt die Zusammenarbeit aller Dienste im Krankenhaus voraus. Dies erfordert ein partnerschaftliches Miteinander. Das Gespräch der Krankenhauspfarrer und der pastoralen Mitarbeiter mit allen im Krankenhaus Tätigen ist hierzu notwendig.

Die Krankenhauseelsorge hat insbesondere die Aufgabe, die kranken Menschen in ihrer Krankheit zu begleiten, sie zu stärken mit dem Wort Gottes und den Sakramenten und ihnen durch Gebets- und Glaubenshilfen beizustehen. Dabei kommt dem seelsorgerlichen Gespräch besondere Bedeutung zu.

Der Krankenhauseelsorge anvertraut sind nicht nur die Kranken, sondern unter besonderer Berücksichtigung auch deren Angehörige sowie die im Krankenhaus Tätigen.

Bestimmte Aufgaben der Krankenhauseelsorge können Diakonen, Pastoral- und Gemeindereferent(inn)en übertragen werden. Sie sind dem Krankenhauspfarrer zugeordnet. In enger Zusammenarbeit mit ihm erfüllen sie gemeinsam den Heildienst am Kranken.

I. Um diesen Heildienst zu gewährleisten, gelten nachfolgende Regelungen für die Krankenhauspfarrer:

§ 1

Krankenhauspfarrer ist ein Priester, dem auf Dauer die Seelsorge in einem oder mehreren Krankenhäusern anvertraut ist, die er nach Maßgabe des allgemeinen und des partikulären Kirchenrechts wahrzunehmen hat (c. 564 CIC). Er wird vom Bischof ernannt (c. 565 CIC).

§ 2

Zur Erfüllung der ihm gemäß den grundsätzlichen Bemerkungen zukommenden Aufgaben besitzt der Krankenhauspfarrer die notwendigen Vollmachten (vgl. c. 566 CIC). Insbesondere hat er kraft Amtes die Befugnis, das Wort Gottes den seiner Sorge anvertrauten Gläubigen zu verkündigen, mit ihnen die

heilige Eucharistie zu feiern, die Beichte zu hören, den Kranken die Wegzehrung zu bringen und die Krankensalbung zu spenden sowie denen das Sakrament der Firmung zu erteilen, die sich in Todesgefahr befinden (c. 566 § 1 CIC). Was die Absolvierung von Zensuren anlangt, so gilt c. 566 § 2 CIC.

§ 3

Als Vorgesetzter der pastoralen Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge ist er deren Ansprechpartner. Mit ihnen führt er regelmäßige Dienstgespräche.

§ 4

Bezüglich der Gottesdienstzeiten stimmt sich der Krankenhauspfarrer mit dem Ortspfarrer und der Krankenhausleitung einvernehmlich ab. Er soll bestrebt sein, mit dem Ortspfarrer die gebotene Verbindung zu halten (c. 571 CIC). Soweit er Kirchenrektor i. S. d. c. 556 CIC ist, gelten die Normen der cc. 556-563 CIC. In jedem Fall trägt er Mitsorge für die würdige Ausgestaltung des Gottesdienstraumes und ist verantwortlich für die Gestaltung der Gottesdienste und die Aufbewahrung des Allerheiligsten. Er entscheidet über die Zulassung fremder Priester zur Zelebration.

§ 5

Kinder, die im Krankenhaus geboren werden, sollen in der Pfarrkirche des Wohnorts der Eltern getauft werden (vgl. c. 857 § 2 CIC). Sofern schwerwiegende Gründe es gebieten, kann der Krankenhauspfarrer die Taufe auch im Krankenhaus spenden. Zuvor hat er den Pfarrer des Wohnortes der Eltern und den Ortspfarrer zu informieren.

§ 6

Der Krankenhauspfarrer besitzt keine allgemeine Trauungsvollmacht. In begründeten Fällen jedoch kann er der Eheschließung der seiner Sorge Anvertrauten assistieren, sofern die rechtlichen Vorbedingungen gegeben sind. Die Brautleute benötigen dazu die Erlaubnis ihres zuständigen Pfarrers. In jedem Fall muß der Krankenhauspfarrer vom Ortspfarrer die notwendige Trauungsvollmacht erhalten.

§ 7

Er meldet alle Taufen, Firmungen und Trauungen

dem Ortspfarrer, in dessen Pfarrei das Krankenhaus liegt. Dabei benutzt er die vorgeschriebenen Formulare. Dem Ortspfarrer obliegt die Meldung an die zu benachrichtigenden Stellen. Der Krankenhauspfarrer führt über seine Amtshandlungen ein Zweitregister.

§ 8

Zum pastoralen Dienst des Krankenhauspfarrers gehört auch die Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung der Krankenhausmitarbeiter(innen) - soweit dies möglich ist -, um die religiöse Dimension im Dienst an den Kranken in das Gesamt der Bildung einzubringen, berufsethische Fragen aufzugreifen und Glaubenshilfen zu geben.

§ 9

Der Krankenhauspfarrer hat die Aufgabe, die Belange der Krankenhauseelsorge in den entsprechenden Gremien des Krankenhauses zu vertreten, soweit ihm dies möglich ist.

§ 10

Der Krankenhauspfarrer wird vom jeweils zuständigen Dechanten in sein Amt eingeführt. Die Einführung erfolgt in einer gottesdienstlichen Feier und, soweit möglich, in einer Vorstellung vor den Verantwortlichen und den Mitarbeiter(inne)n des Krankenhauses.

§ 11

Bei Verhinderung des Krankenhauspfarrers sorgt dieser selbst für einen geeigneten Vertreter; er tut dies im Benehmen mit dem Dechanten und in Absprache mit der Krankenhausleitung. Im Krankheitsfall sorgt der Dechant für einen Vertreter. Dechant und Pfarrer sollen zusammen mit dem Krankenhauspfarrer eine einvernehmliche Regelung herbeiführen, die es dem Krankenhauspfarrer erlaubt, wöchentlich einen Tag außerhalb des Krankenhauses ohne Wohn- und Rufbereitschaft zu verbringen.

§ 12

Jeder Krankenhauspfarrer nimmt zu Beginn seiner Tätigkeit an Einführungsmaßnahmen in die Krankenhauseelsorge teil. Für die Einführung in den Krankenhausdienst und für Fort- und Weiterbildung des Krankenhauspfarrers gilt die Ordnung für Fort- und Weiterbildung der Priester im Bistum Trier (KA 1980 Nr. 18).

§ 13

Eine Beteiligung des Krankenhauspfarrers an den

Sitzungen der Pfarrverbandskonferenz regelt deren Statut (vgl. Rahmenordnung für die Pfarrverbände im Bistum Trier vom 15. November 1976, § 5 Ziffer 1, KA 1976 Nr. 269). Aufgrund der Ordnung für die Dekanatsräte im Bistum Trier vom 6. März 1976 (KA 1976 Nr. 86) in Verbindung mit § 6 der obengenannten Rahmenordnung kann der Krankenhauspfarrer in den Dekanatsrat bzw. Pfarrverbandsrat berufen werden.

§ 14

Die vom Bischof angeordneten Kollekten sollen auch im Krankenhaus abgehalten werden. Ihr Ertrag ist auf dem üblichen Weg abzuführen. Über sie und die freien Kollekten hat der Krankenhauspfarrer ein Kollektenbuch zu führen; die freien Kollekten sind für die Seelsorge im Krankenhaus zu verwenden. Der Krankenhauspfarrer verwaltet alle für die Krankenhauseelsorge vorhandenen finanziellen Mittel. Er legt dem Bischof darüber Rechenschaft ab.

II. Für die pastoralen Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge gelten folgende Regelungen:

§ 15

Pastorale Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge sind Diakone oder Pastoral- bzw. Gemeindereferent(inn)en, welche die für den Dienst in der Krankenhauseelsorge notwendigen Voraussetzungen besitzen und die oberhirtliche Beauftragung erhalten haben und denen die Stelle im Krankenhaus zugewiesen wurde. Für sie gelten im übrigen die jeweiligen diözesanen Statuten und Ordnungen.

§ 16

Der Aufgabenbereich der pastoralen Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge wird bei Beginn ihrer Tätigkeit in einer Stellenbeschreibung festgelegt. Unter der Leitung des Krankenhauspfarrers nehmen sie ihren Dienst in Partnerschaft mit den übrigen pastoralen Mitarbeitern eigenverantwortlich wahr.

An den regelmäßigen Dienstgesprächen nehmen sie teil.

Zur Wahrnehmung besonderer liturgischer Dienste, wie etwa die Austeilung der heiligen Eucharistie, bedürfen die Pastoral- und Gemeindereferent(inn)en besonderer bischöflicher Beauftragung.

§ 17

Die pastoralen Mitarbeiter wirken auch in der Aus- und Weiterbildung der Krankenhausmitarbeiter mit,

sofern dies in der Stellenbeschreibung vorgesehen ist.

§ 18

Soweit die Vertretung der Belange der Krankenhausseelsorge in den Gremien des Krankenhauses nicht bereits anderweitig gesichert ist, kann ihnen diese in ihrer Stellenbeschreibung zugewiesen werden.

§ 19

Zu Beginn ihres Dienstes werden die pastoralen Mitarbeiter vom Krankenhauspfarrer in geeigneter Weise in ihren Wirkungskreis eingeführt.

§ 20

Im Verhinderungs- oder Krankheitsfall der pastoralen Mitarbeiter wird der zuständige Krankenhaus-

pfarrer für Vertretung Sorge tragen.

§ 21

Für die Einführung in den Dienst als pastoraler Mitarbeiter der Krankenhausseelsorge und für die Fort- und Weiterbildung gelten die entsprechenden diözesanen Ordnungen der jeweiligen Berufsgruppe.

Vorstehende Ordnung wird hiermit zum 15. April 1987 in Kraft gesetzt.

T r i e r , den 27. März 1987

(L.S)

Hermann Josef
Bischof von Trier